

STELLUNGNAHME NR. 1/2004¹
DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA)

**zu einer Verordnung der Kommission zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und
Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und
Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben**

¹ 24.2.2004

I. Allgemeines

1. Mit dieser Stellungnahme wird eine Änderung des Anhangs (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission² vorgeschlagen. Die Gründe für diesen Vorschlag werden nachstehend erläutert.
2. Die Agentur ist direkt an der Gestaltung der Vorschriften beteiligt. Sie unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung von Entwürfen gemäß den Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002, die der Kommission in Form von „Stellungnahmen“ vorgelegt werden (Artikel 14 und 43).
3. Der Text dieser Stellungnahme wurde von der Agentur aufgesetzt und in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 3 des Verfahrens der EASA zur Aufstellung von Vorschriften³ allen interessierten Gruppen zu Beratungszwecken vorgelegt.

II. Beratung

4. Der Entwurf der Stellungnahme zu einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wurde am 16. Januar 2004 auf der Website der Agentur (www.easa.eu.int) veröffentlicht und innerhalb der Joint Aviation Authorities (JAA) in Form der Ankündigung eines Änderungsvorschlags (*Notice of Proposed Amendment*, NPA) Nr. 1/2004 in Umlauf gebracht.
5. Angesichts der Art des Vorschlags und des dringenden Handlungsbedarfs wurden die interessierten Gruppen aufgefordert, den Vorschlag innerhalb von vier Wochen gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Verfahrens der EASA zur Aufstellung von Vorschriften zu kommentieren.
6. Bis zum Ablauf der Frist am 16. Februar gingen 16 Kommentare ein. In allen Kommentaren wurde der Maßnahme uneingeschränkt zugestimmt.

III. Formular zur Erfassung der Kommentare

7. Alle eingegangenen Kommentare wurden mit Hilfe eines speziellen Formulars erfasst. Dieses Formular ist als Anhang I dieser Stellungnahme beigelegt. Es enthält eine Liste aller Personen bzw. Organisationen, die den Vorschlag kommentiert haben. Das Formular wird allgemein zugänglich gemacht werden, insbesondere über die Website der Agentur.

IV. Inhalt des Entwurfs der Verordnung der Kommission

8. Absatz 21A.163 von Teil 21 legt die Vorrechte von genehmigten Herstellungsbetrieben fest. Mit Unterabsatz c soll geregelt werden, dass die Inhaber einer Genehmigung als

² ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6, Neuausgabe vorgesehen.

³ Beschluss des Verwaltungsrates bezüglich des von der Agentur anzuwendenden Verfahrens zur Veröffentlichung von Gutachten, Zulassungsspezifikationen und Leitlinien (*rulemaking procedure*), EASA MB/7/03 vom 27.6.2003.

Herstellungsbetrieb für Motoren, Propeller sowie Bau- und Ausrüstungsteile ohne weitere Nachweise offizielle Freigabebescheinigungen (EASA-Formblatt 1) ausstellen dürfen.

9. Allerdings gibt die tatsächliche Formulierung, insbesondere der Querverweis auf Absatz 21A.307, die Absicht von Unterabsatz c nicht eindeutig wieder. Dem Wortlaut zufolge wäre das Vorrecht lediglich auf Bau- und Ausrüstungsteile beschränkt. Die Hersteller von Motoren und Propellern wären somit nicht berechtigt, mit dem EASA-Formblatt 1 eine Freigabebescheinigung für ihre Erzeugnisse auszustellen.
10. Bei der Beratung über den Entwurf von Teil 21 wurde die Agentur auf diesen Fehler hingewiesen. Die Agentur hat sich bereit erklärt, diesen Fehler zu beheben. Leider wurde dieser Punkt anschließend übersehen, so dass die angenommene endgültige Verordnung sich nachteilig auf die Industrie auswirken könnte, sofern sie nicht umgehend korrigiert wird. Die Korrektur als solche ist nicht rein redaktioneller Art; da sie sich auf den Inhalt der in Teil 21 enthaltenen Regelungen auswirkt, musste das Verfahren der EASA zur Aufstellung von Vorschriften angewendet werden. Alle interessierten Gruppen stimmten der Form (Änderung der Verordnung der Kommission) und der Art (verkürzte Beratungsdauer) zu.
11. Daher wird der Kommission nun vorgeschlagen, die notwendige Korrektur in Form einer Änderung der Verordnung (*repair legislation*, korrigierende Gesetzgebung) vorzunehmen, die dieser Stellungnahme als Anhang II beiliegt. Die vorgeschlagene Änderung sieht die Streichung des Querverweises auf 21A.307 vor, wie im Folgenden dargestellt:

„(c) bei sonstigen Produkten, Bau- oder Ausrüstungsteilen ohne weitere Nachweise offizielle Freigabebescheinigungen (EASA-Formblatt 1) ~~gemäß 21A.307~~ ausstellen.“

V. Folgenabschätzung

12. Der Vorschlag dürfte nur positive Auswirkungen haben, da die Inhaber einer Genehmigung als Herstellungsbetrieb von Motoren und Propellern das Vorrecht zurückerhalten, für ihre Erzeugnisse offizielle Freigabebescheinigungen auszustellen.

Anhang I - Formular zur Erfassung der Kommentare

Nummer des Kommentars	Person oder Organisation, von der der Kommentar stammt	Kommentar	Antwort
1.	Dowty Propellers	Die vorgeschlagene Änderung an besagtem Absatz ist akzeptabel.	Zur Kenntnis genommen
2.	Thomas Cook Airlines UK Ltd	Wir stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu.	zur Kenntnis genommen
3.	FAA	Stimmen mit vorgeschlagener Änderung zur Streichung des Querverweises auf 21A.307 in Absatz 21A.163 überein.	zur Kenntnis genommen
4.	MOT Austria	NPA Nr. 1/2004 von Österreich uneingeschränkt akzeptiert.	zur Kenntnis genommen
5.	Snecma Moteurs	Snecma Moteurs stimmt dieser NPA zu und unterstützt sie.	zur Kenntnis genommen
6.	DGAC France	Stimmen Vorschlag zu, die Wörter „gemäß 21A.307“ zu streichen.	zur Kenntnis genommen
7.	FOCA Switzerland	FOCA hat dem vorgelegten Vorschlag nichts hinzuzufügen und stimmt ihm zu.	zur Kenntnis genommen
8.	MTU Aero Engines GmbH	MTU beantragt, den Querverweis auf 21A.307 zu streichen.	zur Kenntnis genommen
9.	LBA Germany	Stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu und haben nichts anzumerken.	zur Kenntnis genommen
10.	UK CAA	UK CAA hat nichts anzumerken. UK CAA hält den Vorschlag für akzeptabel.	zur Kenntnis genommen
11.	Rolls Royce plc	Wir sind ebenfalls der Meinung, dass durch diese NPA ein Fehler behoben wird, der die Freigabe von Motoren oder Propellern behindern könnte. Wir unterstützen die NPA.	zur Kenntnis genommen
12.	AECMA POA WG	Wir sind ebenfalls der Meinung, dass durch diese NPA ein Fehler behoben wird, der die Freigabe von Motoren oder Propellern behindern könnte. Wir unterstützen die NPA.	zur Kenntnis genommen
13.	ECOGAS	ECOGAS unterstützt die NPA.	zur Kenntnis genommen

Nummer des Kommentars	Person oder Organisation, von der der Kommentar stammt	Kommentar	Antwort
14.	AIRBUS	Airbus stimmt der vorgeschlagenen Korrektur zu, durch die jede Fehlinterpretation der Absicht des Absatzes vermieden wird.	zur Kenntnis genommen
15.	DGAC Spain	Die NPA wird unterstützt.	zur Kenntnis genommen
16.	Dassault Aviation	Die Spezialisten von Dassault haben sich mit der NPA Nr. 1/2004 befasst und haben diesem Dokument nichts hinzuzufügen.	zur Kenntnis genommen